

Dez. 1 Oberbürgermeister Innere Verwaltung/Beauftragter für Ortsteile und Ehrenamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1638/22

Titel der Drucksache

Antrag des Ortsteilbürgermeisters Urbich zur DS 0546/22 - Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (Anlage 5 - Ortsteilverfassung)

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?	Nein.
Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung?	Nein.
Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?	Ja.

Stellungnahme

Änderung unter 1.

Der gemachte Vorschlag läuft der Systematik der neugefassten Anlage 5 zu wider. Die Rechte des Ortsteilrates werden auf der Grundlage von § 45 ThürKO in § 4 ff. der Anlage abgebildet.

Neben den Entscheidungszuständigkeiten des § 45 Abs. 6 Satz 1 ThürKO bzw. § 4 Abs. 1 der Anlage kommt dem Orteilrat als demokratisch legitimierter Vertretung des Ortsteils vor allem die Aufgabe zu, über Angelegenheiten des Ortsteils zu beraten und dazu Empfehlungen und Vorschläge bzw. Stellungnahmen an die gemeindlichen Organe zu geben (vgl. hierzu § 4 Abs. 2 der Anlage).

Die Beratung beschränkt sich auf Angelegenheiten des Ortsteils. Das Beratungsrecht des Ortsteilrats ist unabhängig vom Beratungsrecht des Ortsteilbürgermeisters im Stadtrat und in den Ausschüssen.

Allein der Ortsteilbürgermeister hat das Recht, beratend an allen die Belange des Ortsteils betreffenden Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen (vgl. § 45 Abs. 4 ThürKO bzw. § 2 Abs. 2 der Anlage).

Die Empfehlung bzw. der Vorschlag des Ortsteilrates sind vor dem zuständigen Gemeindeorgan zu behandeln. Über das Ergebnis der Behandlung ist der Ortsteilrat zu unterrichten

Mit dem Recht, Empfehlungen und Vorschläge zu unterbreiten, korrespondiert das in § 45 Abs. 5 Satz 5 enthaltene Anhörungsrecht des Ortsteilrats, welches alle wichtigen, den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten umfasst (vgl. § 5 Abs. 3 der Anlage). Systematisch sind im § 1 die Aufgaben von Ortsteilbürgermeisterinnen und Ortsteilräten beschrieben. Die vom Antragsteller gewollten Änderungen sind bereits Bestandteil der §§ 4 u. 5 des Entwurfes der Anlage 5 und somit unnötig.

Änderung unter 2.

Die Koordination und die Bearbeitung der gesamten Anliegen der Ortsteile müssen in der Verantwortung der geschäftsführenden Dienststelle (Ortsteilverwaltung) liegen. Nur so können Reibungsverluste vermieden werden. Darüber hinaus ist auf Grund der knappen

Personalressourcen in der Verwaltung ein Abweichen von Verwaltungsabläufen kontraproduktiv. Im Übrigen ist die Teilnahme für die städtischen Ämter an einem solchen Koordinierungsangebot nicht verpflichtend.

Änderung unter 3.

Diesem Punkt des Antrages könnte gefolgt werden, da damit nur die Regelung im § 45 Abs. 7 S.1 ThürKO wiederholt wird.

Änderung unter 4.

In § 44 ThürKO ist die Beanstandung sowie das weitere Verfahren geregelt. Die Beanstandung ist eine förmliche Erklärung des Oberbürgermeisters, dass und warum er einen Beschluss für rechtswidrig hält. Die Beanstandung muss rechtlich begründet werden, damit sich adäquat mit den Argumenten auseinandergesetzt werden kann. Von daher wird an der Formulierung, welche dem Wortlaut des Gesetzes entspricht, festgehalten.

Zusammenfassend wird daher der Antrag abgelehnt.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

F. Wenzel

Unterschrift Amtsleitung

15.09.2022

Datum